

#### Werk

Titel: Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit; Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionszeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556861817 0004

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817 0004

**LOG Id:** LOG\_0121 **LOG Titel:** Rezension **LOG Typ:** review

## Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556861817

**PURL:** http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556861817 **OPAC:** http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556861817

### **Terms and Conditions**

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

from the Goettingen State- and University Library.
Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

#### **Contact**

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de



Specimen Juris Militum naturalis, methodo scientifica conscriptum, Auctore Regnero Engelhardo. Ser. Haff, Landgr. in Coll. bell. Adsessore. Frf. & Lips. In offic. Weidm. 1754. in 4. 3 Hph. 2 B.

eithem wir von des Herrn Kriegsaffest. Laus rentii zu Gotha, Geschichte ber uralten Rriegsgerichte ber Deutschen, Radricht ge geben, ist uns in diesem Fache nichts merkwirde gers, als gegenwartiges schone Werk, vorgetoms Der herr Kriegsaffeffor Engelhard, in hoch fürstl. begischen Diensten, liefert uns hier ein ganges Rriegsrecht, und zwar fo, wie es aus dem na turlichen Rechte, nach der gefunden Bernunft allein, bergeleitet werben fann.

Man weis wohl, baß es Civiliften giebt, bie nichts aufs Recht ber Ratur halten, und felbiges nur für ein Ius cerebrinum und arbitrarium aus schrenen: bagegen sie ihre Leges scriptas, so uns billig und mangelhaft sie auch bisweilen sind, als unumstößliche Bahrheiten ansehen, Die auch von Den Pforten der Sollen nicht überwältiget werden fonnten. Eben fo wird es sonderzweifel auch Felbschult heißen (Auditeurs) geben, die auf ihre Rriegeartitel pochen, und von keinem natürlichen Kriegsrech te etwas werden boren wollen.

# II. Engelhardi Specimen Iuris milit. &c. 575

Allein diese Herren muß man bitten, sich nicht zu übereilen; und, dafern sie noch so viel akademische Gelehrsamkeit benbehalten haben, daß sie ein lateinisches Buch, ohne Widerwillen lesen können, nur dieß Werk durchzugehen. Wir sind gewiß versichert, daß sie ungemein viel Gutes darinn sinden werden: ungeachtet wir wohl wünschen möchten, daß auch die Herren Stabsofficier so viel Gelehrsamkeit besigen möchten, daß sie es ohne Unstoß lesen könnten. Über frenlich sind die Zeiten vorden, da die lateinische Sprache allgemein diejenige war, darinn gelehrte Sachen geschrieben werden mußten. Und dieß wird frenlich, dem an sich gründlichen Werke des Herrn Usself. Engelhards, nicht vortheilbaft sehn.

Nach ber an Se. Hochf. Durcht. ben Herrn landgrafen zu hessen Cassel gerichteten Zuschrift, er-fläret sich der Herr Verf. in der Borrede, wegen seiner Absichten. Er führet seine Vorgänger an. Für den ersten derselben giebt er Adr. Zevern an, dem Gnüge gefosget ist. Da weder diese Werste, noch die Iura positiva militaria, b. i. die verschiedenen Kriegsartisel verschiedener Staaten zureichend sind, alle Fälle zu entscheiden: so berufet man sich oft auf die natürliche Villigkeit, und die Observanz, oder Gewohnheit. Allein diese ist sehr wankend, und jene dichtet sich ein jeder wie er will: daher denn erhellet, daß es noch zur Zeit, an siedern Gründen zur Entscheidung soldatischer Rechtsafragen gesehlet; darauf ein rechter kehrbegriff eines Kriegsrechtes gebauet werden könne.

3mar

Zwar kann man fich zuweilen bes burgerl. Reche tes, auch fogar ber Rriegsrechtsverfaffung anbret Bolfer, als Mebenquellen ber Entscheibungen bebienen. Allein bende verbinden nur, in fo weit fie ber natürlichen Billigfeit gemäß find : und ba vet-Schiedene Sagungen fich oft widersprechen, fo wird die Bahl schwer. Alles dieses hat es bisher febr schwierig gemachet, ein bundiges Spftem ber Rriegsrechte zu verfassen. Da aber alle willführ-liche Rechte, (jura positiva) aus bem natürlichen erganget werden muffen: und Ulpian felbst faget; bas burgerl. Recht entstehe, wenn bem gemeinen, (b. i. naturl.) Rechte entweber etwas hingugefeget, ober entzogen wird: so kann auch bas positive, oder willführl. Kriegsrecht, von bem natürlichen nicht gang abweichen.

Gleichwohl hat ber berühmte Grotius, in feinem Rechte des Kriegs und Friedens, feiner natürlichen Gesetze ober Rechte gedacht, die selbst der Bernunft nach, den Goldaten oblagen; andrer ju gefchmeigen. Der einzige, nunmehr felige Frenherr von Wolf ift ber erfte, ber Diefer naturlichen Pflichten eines Rriegs mannes in feinem Rechte ber Natur einigermaßen gedacht, und etwas bavon berühret hat. fteht aber felbft, daß er fich in ben gangen Umfang

Muf beffen Fußtapfen nun, und gleichsam mit berfelben nicht einlaffen fonnen. bessen ariadnischem Leitfaben versehen, hat sich bet Berr Berf. in den Labprinth ber Kriegsrechte magen wollen. Er hebt barinnen von dem deutlichen Begriffe eines Golbaten an, wirtelt feine Rechte babet aus und zeiger, bag es ein naturl. Rriegsrecht geben fonne. Mus ben Abfichten bes Colbatenffandes leitet er beffen Pflichten und Rechte ber. Bas babon abweicht, find Berbrechen, und bieraus folget bie Berbindlichfeit zur Strafe: baber bat er benn von ben folbatifchen Berbrechen, ihren Strafen, und bem baben nothigen Proceffe banbeln muffen.

Seine Grunde hat er zwar fast aus ber gangen Beltweisheit, aber hauptfachlich aus bem Naturrechte bes gedachten herrn Ranglers von Bolf erborget und angenommen. Er hat bieß um so viel lieber gethan, ba er öffentlich badurch zeigen wollen, wie viel er feinem vormaligen lehrer zu verdanten habe. Und fo feben wir, wie biefer große Mann auch nach feinem Tobe noch, in ben Schriften ber Belehrten ein neues leben erhalt.

Run halt bieß Wert zwar nur bie Theorie bes Rriegsrechts, aus philosophischen Grundsagen in sich : allein da ber Sr. B. theils als Rriegsschultheiß, theils als Benfiger eines Kriegsrathe, auch die fogenannte Praris fattfam fennen gelernet : fo hat er auch ein vieles, was zur Ausübung geboret, mit einfließen lasfen. Er bescheibet sich gleichwohl, baß er noch lange nicht alles erschöpfet habe: und doch ist es auch ruhmlich, die Bahn gebrochen zu haben.

Die lehrart, ber er fich bedienet, ift gwar bie na= turlichste: weil sie aber die mathemathische genennet wird : so pflegt sie vielen febr funftlich vorzukommen. Done ihre Hauptregeln kann nichts grund= liches vorgetragen werben: obgleich viele aus alts

Hernotm. 1754. bates vacerischen Vorurtheilen ihr noch immer, zumal in juristischen Sachen, wibersprechen. Wenn also jemanben dieß Buch barum verbrieflich vorfame, weil es schon auf dem Titel von Methode redet, und überall Grn. Bolfs Ramen nennet: fo bebauert er, daß es ihm nicht gegeben fen, ber Babrheit

sum Schaben, gefällig zu fenn.

Indeffen beforget ber herr Berf. baf feine gans 3e Bemühung um ein natürliches Kriegsrecht, von dem Urheber ber allerneuesten Rachrichten von juri Stifchen Buchern, eben sowohl ein ungeneigtes Urtheil erhalten dorfte, als schon vor jenen zwölf Jahren fein Ius feudorum naturale, erhalten. Diefes laus tete damals vermunderungsweise fo: "Bie fehr mur den sich über eine so vergebliche und unnuge Arbeit, ein Schilter, Struv und Strot verwundern: eines Isernia, Jakobins von St. Beorgio, und Ros fenthals ju gefchweigen!, Allein er befchimpfet nicht nur diese große Manner, wenn er sie für eben fo blodfinnig halt, als sich; sondern berufet sich auch auf todte Zeugen, welches ein Zeichen einer bofet Sache ist. Benigstens hat fr. Treuer eine Padiam juris feudalis universi geschrieben; und ift vom Hrn. Hofr. Maskov noch neulich beswegen gelobet worden: Herr Prof. Uhle aber hat fie neu auf. legen laffen.

Der herr Berf. glaubt auch mit Rechte, es fen leichter, sustematische Abhandlungen zu tadeln, als selbst zu verfertigen. Und ob er gleich bie Samm ler alter Rechte und Sagungen nicht tabeln will: fo halt er doch febr viel folche Sammlungen für uns nuß: zumal da sie insgemein von leuten unternommen werden, die nichts eigenes zu machen wissen; daher sie nur sammlen, damit sie doch auch etwas gethan zu haben scheinen mögen. Er will sich also solche Urtheile nicht abschrecken lassen, und wird unsers Erachtens, sehr wohl daran thun. Herr Kanzeler Wolf, dem er sein Vorhaben noch vor seiner lesten Krankheit eröffnet, hat es nicht gemisbilliget; ja hat selbst eine Theorie der Lehnrechte in sein Recht der Natur gebracht: andrer großer Männer, d.E. Hen. Hosfr. Zuders, zu geschweigen.

Berk selbst besteht erst aus gewissen Præcognitis, b. i. einer vorläufigen Abhandlung, die statt einer Einleitung dienet. Hierinn wird der Krieg, als eine gewaltsame Betreibung seines Rechtes, gegen einen, der es irgend verleget, oder versaget, beschrieben. Der Zustand des Krieges, und was Kriegssucht sein, wem es zuständig sen, wer der Urheber des Krieges sen? und d. gl. allgemeine Dinge mehr, werden hier erkläret,

und zureichend erlautert.

Im I. Hauptstücke handelt der H. Werf. vom Begriffe und der Beschaffenheit eines Soldaten, und
des Kriegsrechtes. Ein Soldat ist ben ihm ein
Mensch, der zur Führung eines öffentlichen Krieges bestimmet ist, oder gebrauchet wird. Er untersuchet, ob auch Beiber zum Kriege zu gebrauchen
sind; und verneinet es: weil er die Amazonen für
sabelhaft, oder doch ungewiß halt; sonst aber Unordnungen unter den Soldaten entstehen würden, wenn

Beibspersonen in Mannstleibern unter ihnen bienen wollten; weswegen fie auch weggeschaffet und gestrafet werben. Solche Solbaten fegen eine Republik voraus, und werden angeworben: und hier fraget fichs, von wem und wenn fie geworben werden follen? Dieß wird bestimmet, nebst der Fra-

ge, mer geworben merben foll? u. f. w.

Es murde zuviel werden, wenn wir alle Mates rien nennen und erzählen wollten, bie bier vortommen. Denn was fur Fragen fonnen nicht nur ben ben bloßen Werbungen aufgeworfen werden? 2Bo bleiben die Capitulationen , das Sandgeld , u.b.m. Darauf tommt er auf Die Goldatengefege, bie man Rriegsartifel nennet, aus welchen das Rriegs recht besteht. Huch hieben wird alles abgehandelt, was dazu gehöret; namlich fein Urheber, feine Be-Schaffenheit, Berbindlichkeit, seinUnterschied vom bur gerlichen Rechte, Streit mit demfelben, feine Berfchies Denheit ben unterschiedenen Bolfern, Hebereinstimmung mit bem Rechte ber Datur, u. f. m.

Das II. Hauptstück handelt von ben Pflichten ber Soldaten. Diese sind mancherlen; denn theils haben fie als Soldaten, theils als Burger, theils als Menschen ihre Berbindlichkeiten. Bon biefen hebt er an, und geht ruckmarts zu den erften. Die Befchaffenheit ber foldatischen Berbindlichkeiten wird auch erflaret; und gewiesen, wie viel bem gemeinen Wefen baran gelegen sen, baß dieselbe beobachtet werde. Nun folgen die foldatischen Strafen, ih. re Bekanntmachung, die Observanzen, die Gibes. leiftung, und von wem man fie fobern fonne? Ben man baju gwingen fonne? Bogu fie verbinbe? u. b. m. Dun folgen noch bie Bebiethiger, Sauptleute, Dberften, und ihre Pflichten, ingleichen was nach Unterscheib ber Reiteren und Fußtnechte Bu beobachten ift, u. f. w. Jingleichen was ben gan-

Ben Rriegsbeeren vorfommen fann.

Das III. Sauptfluck handelt von ben Rechten ber Solbaten. Ginem Golbaten muß alles bas frenfteben, ohne welches er feinen Pflichten nicht nachkommen kann : baber hat er auch ein Recht auf alles baffelbe. Sieraus flieft bie Erflarung eines foldatischen Rechtes, und was daraus fließt: 3. E. die Feindseligkeiten, Plunderungen, und das Eintreiben ber Schafungen. Das Streifen, Schlagen, Beute machen, u. f.m. Der Gold, ober bie Unterhaltung ift auch etwas, barauf ein Golbat ein Recht hat, davon ausführlich gehandelt wird. Die Rleibung, das Proviant und die Quartiere, geboren auch baju. Bette, Solz, und Zelte folgen, woben bas lager erflaret, und manche andre Frage beantwortet wird. Die Baffen find auch fo wenig, als bie Testamente, Erbschaften und Beirathen ber Goldaten vergeffen.

Das IV. Hauptstud handelt von ben Berbrechen ber Golbaten, bavon man fich leicht eine Borftellung

machen fann.

Das V. rebet von ben Strafen ber Solbaten;

und endlich

Das VI. von bem Rriegsgerichte, und bem baben nothigen rechtlichen Berfahren, ober ben Rriegs. proceffen.

# 582 II. Engelhardi Specimen Iur. Mil. &c.

Alle biefe Materien find ausführlich, beutlich, grundlich und angenehm abgehandelt : fo bag eine Wahrheit allemal aus ber anbern fließt; alle aber in einem angenehmen Busammenhange fteben, ber

alles erleichtert.

Da nun aber die beutschen Rriegsheere wenig la tein verstehen: so ist nichts mehr zu wunschen, als daß der Hr. Berf. aus diesem Werke einen Musjug in deutscher Sprache verfertigen moge. Bir tennen feine Fahigfeit auch in ber beutschen Feber; weswegen ihn die hlefige Gefellschaft ber frenen Runfte unlangft zum Chrengliebe erflaret hat. Und alfo hoffen wir von demfelben auch eine Erneuerung und Erweiterung beffen im Deutschen zu erhalten, was schon um 1570. Fronsperger in seinem Werke von Kriegsrechten, und 1598. Dionyf. Klein von Eflingen in seiner Rriegsinstitution, etwas fürget gelehret, und in altem reinem Deutsch beschries ben haben.

#### III.

Der Rönigl. deutschen Gesellschaft in in ungebuns Konigsberg Gigene Schriften, Erfte Gamm. bener und gebundner Schreibart. lung. Konigsberg ben Johann Beinr. Bar-

8 find über zehn Jahre, baf biefe berühmte tungen 1754. Gefellschaft ihre gegenwartige Bestalt, burch eine Königliche Bestätigung erhalten bat.